

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Preis- und Modellbezeichnung

1. Die im Kaufantrag genannten Preise beinhalten noch nicht die Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich zu entrichten und wird von der EEC* gesondert in Rechnung gestellt. Falls sich der Listenpreis der EEC* für die Kaufsachen bis zur Lieferung nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Annahme dieses Kaufvertrages ergibt.
2. Im Kaufvertrag werden die Kaufsachen mit Modellschlüsseln bezeichnet. In der Bestätigung können diese Modellschlüssel erweitert werden. Dies gilt nicht als Abweichung vom Kaufantrag, sondern dient der exakten Leistungsbeschreibung der Kaufsachen für die Herstellung.
3. Abweichungen gegenüber bildlichen Darstellungen, Beschreibungen, Maß- oder Gewichtsangaben in Prospekten, Schriftstücken, Katalogen etc. bleiben der EEC* vorbehalten.
4. Der Käufer verpflichtet sich, betriebsnotwendige Installationen (z.B. Stromanschlüsse, Verkabelungen für Datenübertragungen etc.) gemäß den Spezifikationen der EEC* auf seine Kosten termingerecht durchführen zu lassen.

II. Lieferung

1. Den Versand der Kaufsachen nimmt die EEC* an den vom Käufer in seinem Kaufantrag bestimmten Ort vor. Die Frachtkosten ab Auslieferungsstelle der EEC* innerhalb der Bundesrepublik Deutschland trägt der Käufer. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Kaufsache im Ausstellungsraum beim Käufer eingetroffen sind. Erkennbare Versand-schäden hat der Käufer sofort der EEC* zu melden.
2. Die Lieferung erfolgt zu dem im Kaufvertrag genannten voraussichtlichen Liefertermin. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins ist, dass der Käufer seine vertraglichen Pflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. Liefert die EEC* nicht bis zu dem im Kaufvertrag genannten Termin, kann der Käufer nach Ablauf von einem Monat der EEC* eine Nachfrist von 3 Monaten setzen, mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf vom Kaufvertrag zurücktritt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer im Falle verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung nicht zu, es sei denn, die EEC* hat für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend zu haften. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, 6,6% des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer der Kaufsache, mit deren Lieferung sich die EEC* im Verzug befindet, begrenzt. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei staatlichen Maßnahmen, sowie bei Streik, Aussperrung und Aufruhr.
3. Ist im Kaufvertrag ausdrücklich die Lieferung auf Abruf bestimmt, gilt für die späteste Abnahmefrist die im Kaufantrag genannte Frist. Fehlt diese, ist die EEC* berechtigt, die späteste Abnahmefrist selbst zu bestimmen.
4. Die EEC* wird die Kaufsachen beim Käufer installieren und in betriebsbereiten Zustand versetzen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Anzahlung ist bei Stellung des Kaufantrages an die EEC* zu leisten.
2. Eine vereinbarte Barzahlung des Restkaufpreises, hat sofort nach Erhalt der Rechnung zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist er verpflichtet, an die EEC* Verzugszinsen in Höhe von 3,0 % pro Monat zu bezahlen.
3. Ist für die Bezahlung des Restkaufpreises die Finanzierung über eine Kreditinstitut vereinbart, wird vom Käufer bei dem von der EEC* bestimmten Kreditinstitut ein Darlehensantrag gestellt. Nimmt das Kreditinstitut den Darlehensantrag des Käufers an, tritt der Käufer schon jetzt seinen Anspruch gegen dieses Kreditinstitut auf das Darlehen an die EEC* ab. Im Falle der Bestätigung des Kaufantrages durch die EEC ist dieses Kreditinstitut bereits vom Käufer beauftragt, den Darlehensbetrag an die EEC* zu überweisen bzw. ihr gutzuschreiben. Die zwischen dem Käufer und diesem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen über den Übergang des Eigentums bzw. der Eigentumsanwartschaft an den vom Käufer bestellten Kaufsachen sind für den Kaufantrag des Käufers verbindlich. Ist bis zum Tage der Lieferung der Kaufsachen zwischen dem Käufer und dem Kreditinstitut kein Darlehensvertrag abgeschlossen, gilt der Restkaufpreis als vom Käufer beschuldet. Er ist von ihm sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer an die EEC* zu zahlen.

IV. Inzahlungnahmen

Nimmt die EEC* vom Käufer Maschinen in Zahlung, erklärt der Käufer ausdrücklich, dass diese sein unumschränktes Eigentum sind. Die in Zahlung gegebenen Maschinen gehen bei Rechnungsstellung in das Eigentum der EEC* über und werden vom Käufer bis zur Lieferung der bestellten Kaufsachen unentgeltlich verwahrt.

V. Gewährleistung

1. Die EEC* übernimmt bei neu hergestellten Kaufsachen die Gewährleistung dafür, dass diese frei von Fabrikationsmängeln sind. Die Gewährleistung erstreckt sich auf Teile, die der Käufer unverzüglich als schadhaft gemeldet hat, spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem Tage der Lieferung.

Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der EEC* auf eine kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum der EEC*. Die Nachbesserung oder der Austausch der schadhaften Teile wird innerhalb angemessener Frist vorgenommen. Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Die Pflicht der EEC* zur Fehlerbehebung und zum Austausch schadhafter Teile kann nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit durch Abschluss eines Wartungsabkommens zwischen den Vertragspartnern zu den bei der EEC* hierfür üblichen Bedingungen und Preisen verlängert werden.
3. Die Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile ist nach Möglichkeit am Ausstellungsort der Kaufsache beim Käufer vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat der Käufer der EEC* oder den von ihr Beauftragten zeitlich und räumlich ungehinderten Zugang zu den Kaufsachen zu gewährleisten. Erklärt die EEC* eine Reparatur am Standort für nicht durchführbar, sind die Kaufsachen an die von der EEC* angegebene Stelle zu senden.
4. Der Käufer kann die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten nur während der bei der EEC* üblichen Geschäftszeit verlangen. Sollten die Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Käufers außerhalb der bei der EEC* üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden, sind dafür vom Käufer Mehrkosten zu entrichten. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand zu den jeweils bei der EEC* gültigen Berechnungssätzen. Wünscht der Käufer Sonderleistungen, die über den Rahmen der Gewährleistungsarbeiten hinausgehen, werden dafür die jeweils bei der EEC* geltenden Preise in Rechnung gestellt.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als von der EEC* beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an den Kaufsachen vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwendet wird oder Kaufsachen aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler oder Nachlässigkeit durch den Käufer oder sein Personal, Fehler an den vom Käufer bereitzustellenden Installationen, Verstößen des Käufers gegen die Vorschriften der EEC* zur Vorbereitung des Aufenthaltsortes oder sonst auf ein schuldhaftes Verhalten des Käufers, seines Personals oder Dritter zurückzuführen sind.

VI. Eigentumsrechte

1. Die EEC behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an den Kaufsachen vor. Bis dahin darf der Käufer die Kaufsachen weder veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen, noch sonst wie Dritten zugänglich machen. Bei einer Pfändung der Kaufsachen von dritter Seite, hat der Käufer die EEC* sofort zu verständigen und Ihr alle Kosten einer etwaigen Intervention zu ersetzen.
2. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die EEC* steht jedoch das Recht zu, über die Kaufsachen für welche Eigentumsrecht geltend gemacht wurde, nach angemessener Frist anderweitig zu verfügen. Bei vollständiger Zahlung aller Forderungen der EEC* wird diese dem Käufer unter Beachtung einer angemessenen neuen Lieferfrist gleichartige Kaufsachen zu liefern.

VII. Allgemeines

1. Die EEC* wird den Käufer eines EEC*-Datenerfassungssystems auf seinen Wunsch und dessen Kosten durch Fachkräfte bei Erstellung der Systemanalyse unterstützen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
2. Alle nicht in den Kaufantrag aufgenommenen Abmachungen sind für und gegen den Käufer und die EEC* unwirksam. Den Beauftragten der EEC* sind Sonderabmachungen nicht gestattet. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Kaufantrages bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Düsseldorf.
4. Gerichtsstand ist das Amtsgericht oder Landesgericht Düsseldorf, wobei für die Wahl des Amtsgerichtes Düsseldorf die Höhe des Objektes bedeutungslos bleibt. Diese Gerichtsstandsbestimmung gilt für alle Fälle, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.
5. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer gegen die EEC* nicht zu. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Kaufsachen selbst entstanden sind, wie bei Verlust aufzeichneter Daten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die EEC* für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend zu haften hat. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf 6,6 % des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer derjenigen Kaufsache, die den Schaden verursacht hat, begrenzt.
6. Bei gebrauchten Kaufsachen wird keine Gewährleistung übernommen. Die EEC* ist jedoch dann verpflichtet, Fehler zu beheben und schadhafte Teile auszutauschen, wenn von den Vertragspartnern zu den bei der EEC* hierfür üblichen Bedingungen ein Wartungsabkommen abgeschlossen wird.

VIII. Haftung

Die EEC* haftet nur nach Maßgabe ihrer AGB für den Verkauf von Datenerfassungsgeräten und Terminals. Sie haftet nicht für Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Kaufvertrages, aus positiver Vertragsverletzung sowie wegen Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, wie Beratungs- und Unterstützungsleistungen, es sei denn, dass die EEC* für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend zu haften hat. Hierbei ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf 6,6 % des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer der Kaufsache begrenzt.